



REPUBLIK ÖSTERREICH
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

Jv 829/19f-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 41-45
8010 Graz

Tel.: +43 316 8047 0
Fax: +43 316 8047 5555

SB: StA Mag. Cornelia KOLLER

E-Mail: stagraz.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Oberstaatsanwaltschaft Graz

zu Jv 960/19 y-26

Betrifft: Diskussionsentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz von Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3.GeSchG)

Die Strafbemessung ist Kernaufgabe der unabhängigen Gerichte, weshalb gewährleistet sein muss, dass für jeden Einzelfall – mag er noch so unerwartbar und außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung sein – eine tat- und schuldangemessene Sanktion gefunden werden kann. Dafür brauchen Strafrichter einen möglichst weiten Rahmen, um einerseits besonders schwerwiegende aber auch außerordentlich geringfügige Taten, adäquat sanktionieren zu können. Die **zwingende Einführung von Strafuntergrenzen** birgt eine massive Gefahr, dass es bei der richterlichen Strafzumessung zu einem erneuten Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Deliktgruppen kommt, was weder dem Präventionserfordernis noch dem Opferschutz dient, sondern vielmehr zu wiederholtem Unverständnis in der Bevölkerung führt. Die Neuregelungen betreffend die Einführung weiterer Strafuntergrenzen ist daher aus Sicht der Praxis strikt abzulehnen.

Ausdrücklich begrüßt wird die **Einführung einer neuen Qualifikation bei Tathandlungen**

nach § 107a StGB über die Dauer von einem Jahr hinaus. In der Praxis hat sich wiederholt gezeigt, dass gerade Stalker ihre Opfer oft über viele Jahre lang intensiv verfolgen und letztere der belastenden Situation hilflos ausgesetzt sind. Diesen eingriffsintensiven Taten kann daher nur mit einem entsprechenden Strafraumen wirksam entgegen getreten werden; dies auch in Hinblick darauf, dass Ermittlungsverfahren in vielen Fällen gemäß § 190 Z 1 StPO aufgrund einer bestehenden Zurechnungsunfähigkeit des Täters eingestellt werden mussten und kein ausreichender Schutz für die Opfer organisiert werden konnte.

Graz, 12. Juni 2019
Der Leiter der Staatsanwaltschaft:
Univ.-Prof. Dr. Thomas MÜHLBACHER

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG